

**Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE
Gemeindevertretung Hoppegarten**

Beschlussantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten
am 18.3.2024

Gemeinde Hoppegarten
Herrn Kay Juschka
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 4.3.2024

Sehr geehrter Herr Juschka,

die o. g. Fraktion der Gemeindevertretung Hoppegarten bittet den folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.3.2024 aufzunehmen:

Antrag: Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt nachfolgend aufgeführte ergänzende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

§ 5 neuer Absatz 5:

Die Gebühr kann nicht erhoben, wenn

- die Veröffentlichung einer Ausschreibung zur Erbringung einer Straßenreinigungsleistung (allgemeine Reinigung, Laubentfernung, Winterdienst) durch Dritte nicht mindestens 6 Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes erfolgte,
- eine Leistungserbringung durch die Gemeinde Hoppegarten ohne vorherige Kosten- und Leistungsrechnung erfolgte,
- eine Beschlussvorlage zur Zustimmung der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses für die Vergabe der Straßenreinigungsleistungen (allgemeinen Reinigung, Winterdienst, Laubentsorgung) durch Dritte bzw. zur Leistungserbringung durch die Gemeinde Hoppegarten nicht mindestens 3 Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes eingebracht wurde.

Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Begründung:

Der Gesamtertrag aus den in § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung festgehaltenen Gebühren entsprach bei ursprünglichem Satzungsbeschluss sehr wohl einem Prozentsatz, welcher nahe am zulässigen Gesamtgebührenaufkommen in Höhe von 75% der umlagefähigen Gesamtkosten lag und für die Straßenreinigung

durch Dritte im vollen Umfang, also allgemeine Reinigung, Laubentsorgung und Winterdienst, veranschlagt war.

Beispielhaft und angesichts der Winterdienstauftragsvergabe im Dezember 2021, die im Vergleich zu den Vorjahren einen signifikanten Anstieg der Kosten verzeichnete, sind allein schon durch die Winterdienstleistungen die umlagefähigen Kosten (75 von Hundert) für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde erheblich gestiegen. Mögliche Gebührenanteile für entstandene Kosten im Rahmen der Laubentsorgung und der allgemeinen Reinigung der Straßen ließen die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger weiter ansteigen. Auch wenn die Versäumnisse der Verwaltung bei der Ausschreibung der Leistungen bisher noch keinen Niederschlag in den in § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Gebühren fand, so werden diese bei abschwächender Finanzkraft der Gemeinde die vorrangig zu betrachtenden Gebühren sein, welche an die tatsächlichen Kosten angepasst werden müssten.

Eine Kostensteigerung aufgrund verspäteter Ausschreibung, wie in den letzten Jahren erfolgt, und damit einen Anstieg der umlagefähigen Kosten, welcher durch die Bürgerinnen und Bürger zu tragen wäre, muss zwingend abwendet werden. Um die Bürgerinnen und Bürger genau davor zu bewahren, dass eine Gebührenerhöhung in verspäteten Ausschreibungen oder unterlassener Einbeziehung der Gemeindegremien begründet sein kann, wird oben dargestellte Ergänzung für die Straßenreinigungsgebührensatzung vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Arndt
Fraktionsvorsitzender